

# Satzung

## **Ticket Team der ecosign e.V.**

=====

### **Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen:

**„Ticket Team der ecosign e.V, Köln“**

und soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen werden.

Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Köln.

### **Zweck**

Der Zweck des Vereins besteht in der Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studenten der ecosign Akademie und in der Verbesserung ihrer Mobilität.

Dies soll u.a. geschehen durch Verhandlungen mit den Verkehrsbetrieben und durch Ausgabe und Verwaltung von Semester-Tickets der VRS/KVB.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluß der Mitgliederversammlung über eine entsprechende Satzungsänderung erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden.

## **Mitgliedschaft**

Zur Mitgliedschaft berechtigt sind Studenten der ecosign Akademie.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

durch Tod

durch Ausscheidung aus der Akademie

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein. Bereits entstandene Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Verein werden hierdurch jedoch nicht berührt.

## **Beitrag, Geschäftsjahr**

Der halbjährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens EUR 22,00. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes abgeändert werden. Den Ticketpreis legt der Verkehrsverbund fest.

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

der Vorstand,

der Beirat,

die Mitgliederversammlung.

### **Vorstand und Beirat**

Der Vorstand besteht aus:

dem ersten Vorsitzenden,

dem zweiten Vorsitzenden

dem Schatzmeister,

dem Schriftführer

Vorstand i.S des § 216 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Der Beirat soll die Zahl von fünf Mitgliedern nicht überschreiten.

## **Vorstand**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch den ersten und zweiten Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von einem der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Dem Vorstand obliegt die Betreuung und Verwaltung des Semester-Tickets gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens alle 4 Monate zusammen und wird vom ersten Vorsitzenden einberufen. Der erste Vorsitzende hat darüber hinaus den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **Beirat**

Die Mitgliederversammlung wählt fünf Mitglieder des Vereins in den Beirat. Die Wahlzeit zum Beirat beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und soll ihm Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins geben. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand hat den Beirat über alle Vereinsangelegenheiten zu unterrichten und bei allen wichtigen Entscheidungen seinen Rat einzuholen. Er hat den Beirat mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Die Sitzung leitet der erste Vorsitzende des Vorstandes.

## **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlußfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Zu der Jahreshauptversammlung gehören regelmäßig:

Jahresbericht des Vorstandes,  
Kassenbericht,  
Beschluß über die Entlastung des Vorstandes,  
ggf. Ersatz- und Neuwahl des Vorstandes bzw. des Beirates

Darüber hinaus können vom Vorstand zur Beratung bedeutsamer Fragen oder aus sonstigen Anlässen jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand einzuberufen.

Die Punkte der Tagesordnung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung, die spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen hat, genau bezeichnet werden.

Dringliche Anträge von Mitgliedern, die weiter auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sollen in aller Regel beim Vorstand 5 Tage vor der anberaumten Versammlung eingehen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Es kann sich einmal vertreten lassen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:

die Festsetzung und Änderung der Satzung,  
die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Antrag des Vorstandes,  
der Beschluß über die Auflösung des Vereins.

Während die Mitgliederversammlung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, bedarf es zu Satzungsänderungen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung soll vom ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen. Kommt der Antrag aus dem Kreise der Mitglieder, so muß er von mindestens der Hälfte der Mitglieder unterschrieben sein.

Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen ihre Zustimmung erteilen.

Ist die Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung über diesen Punkt nicht beschlußfähig, so muß der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen.

Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende erste Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Ein Ersatz für Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt. Über die Verteilung des Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

## **Gerichtsstand**

Der Sitz des Vereins ist Köln.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Köln.

## **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

## **Anschrift:**

Ticket Team der ecosign e.V., Vogelsanger Str. 250, 50825 Köln.

## **Vereinskonto:**

Kontonummer: 0846158400

Bankleitzahl: 370 400 44

Bankinstitut: Commerzbank

Köln, den 09.08.2011